

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 Satz 6 BÄO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass die von der Hochschule für die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auszuwählenden Krankenhäuser und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Hochschulen und Hochschulklinika handelt, die für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Mindestanforderungen erfüllen."

Begründung:

Die in § 4 Abs. 3 Satz 6 der Bundesärzteordnung enthaltene Regelung der Auswahl der Krankenhäuser für die praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums "im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde" ist im Hinblick auf die Übertragung wesentlicher finanzieller und fachlicher

Kompetenzen auf die Hochschulen bzw. Hochschulklinika nicht mehr zeitgemäß. Es ist ausreichend, wenn in der Rechtsverordnung die Mindestanforderungen geregelt werden, denen die außeruniversitären Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels Rechnung tragen müssen. In diesem Rahmen ist es Aufgabe der Hochschulen und Medizinischen Fakultäten, die medizinische Ausbildung der Studierenden im praktischen Jahr durch Überwachung der in den Lehrkrankenhäusern und sonstigen Einrichtungen verantwortlichen Ausbildungsleiter und durch Setzung von entsprechenden Standards qualitativ sicherzustellen. Die Einvernehmensregelung in § 4 Abs. 3 Satz 6 der Bundesärzteordnung ist somit entbehrlich, sie wurde durch § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 ohnehin bereits dahin gehend relativiert, dass dort das Einvernehmen mit der "nach Landesrecht zuständigen Stelle" vorgeschrieben wurde. Die weiteren Änderungen greifen die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Änderungen auf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f (§ 4 Abs. 6 BÄO) und
Nr. 11 Buchstabe a (§ 14b Satz 1 BÄO)

In Artikel 1 sind in Nummer 3 Buchstabe f und in Nummer 11 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern "dem Deutschland und die" die Wörter "Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist geboten, weil als Vertragspartner sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch die Europäische Union in Betracht kommen können. In den weiteren einschlägigen Einzelregelungen des Gesetzesentwurfes ist dies bereits berücksichtigt (z. B. in Artikel 1 Nr. 1).

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe 0a - neu - (§ 10 Abs. 1 - neu - BÄO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

- '0a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "nachweisen" die Wörter ", es sei denn, es liegt ein Fall des § 3 Abs. 1 Satz 7 vor" eingefügt.'

Begründung:

Die Wertung der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh (§ 3 Abs. 1 Satz 7 - neu - BÄO) muss folgerichtig nicht nur für Approbationsbewerber, sondern auch für Erlaubnisbewerber gelten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BÄO)

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BÄO)

Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 5 ZahnheilkG)

Buchstabe b (§ 13 Abs. 4 Satz 5 ZahnheilkG)

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 2a PsychThG)

Buchstabe d und Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 und
§ 10 Abs. 1 Satz 3 PsychThG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc,
Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und
Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c

sind zu streichen.

Als Folge ist

der Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und
in Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b

sind jeweils die Wörter

'und nach dem Wort "Ausländer" die Wörter ", noch Personen sind, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4, Satz 2 oder 3 erfüllen,'

zu streichen.

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 Buchstabe d ist zu streichen.

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich offenbar auf identische Sachverhalte, die vorgeschlagenen Textfassungen sind jedoch auffällig verschieden, auch hinsichtlich der Anknüpfungstatbestände, formuliert. Dies und die Systematik der Änderungstexte führen zwangsläufig zu Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung.

Ein objektiver Ergänzungsbedarf ist auch nicht ersichtlich. Zum einen müsste dann nämlich auch die Bundes-Apothekerordnung und die Bundes-Tierärzteordnung entsprechend geändert werden, was aber nicht der Fall ist. Zum anderen erhalten Ehegatten von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Vertragsstaaten bereits nach geltender ermessensbindender Verwaltungspraxis die einschlägige Berufserlaubnis; insoweit genügen die vorgesehenen klarstellenden Änderungen in § 10 Abs. 3 Nr. 3 BÄO, in § 13 Abs. 3 Nr. 3 ZahnheilkG und in § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 PsychThG. In Bezug auf die außerdem angesprochenen Kindschaftsverhältnisse ist es schon rein tatsächlich ausgeschlossen, dass Antragsteller der hier in Rede stehenden Berufserlaubnisse das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wäre im Übrigen wegen der besonderen Versorgungsverhältnisse, namentlich in der Zahnheilkunde, für die Betroffenen effektiv nichts gewonnen, solange die einschlägigen vertrags(zahn)arztrechtlichen Zulassungsverordnungen, die selbst für Assistentengenehmigungen die Approbation voraussetzen, Berufserlaubnis also nicht genügen lassen, nicht

entsprechend geändert sind. Der Bund hat den einschlägigen Beschlüssen des Bundesrats vom 06. März 1998 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte - BR-Drucksache 1049/97 (Beschluss) und 1050/97 (Beschluss) bislang nicht Rechnung getragen.

Begründung der Folgeänderungen:

Folgeänderungen zum Änderungsbegehren zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 2 Nr. 14 (Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO und Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 4 ZahnheilkG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die fremdsprachigen Bezeichnungen in der Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes bzw. Zahnarztes zusätzlich in deutscher Sprache anzugeben, wie dies in der derzeitigen Fassung der Anlagen der Fall ist und auch § 23 Abs. 1 VwVfG entspricht.

Begründung:

Die Angabe der Bezeichnungen in der Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in deutscher Sprache ist aus Gründen der sachgerechten Verwaltungshandhabung durch die Vollzugsbehörden unverzichtbar.

6. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe 0a - neu - (§ 13 Abs. 1 - neu - ZahnheilkG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

- '0a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "nachweisen" die Wörter ", es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 7 vor" eingefügt.'

Begründung:

Die Wertung der Änderung in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 2 Abs. 1 Satz 7 ZahnheilkG) muss folgerichtig nicht nur für Approbationsbewerber, sondern auch für Erlaubnisbewerber gelten.

7. Zu Artikel 3 Nr. 10a - neu - (§ 43 Abs. 4 Satz 2 - neu - ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

- '10a. In § 43 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern "nach dem Recht dieser Verordnung ab" die Wörter "; der schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach dem Recht dieser Verordnung wird erstmals im Oktober 2006 durchgeführt" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung des § 43 dient der Schließung einer zwischenzeitlich zu Tage getretenen Regelungslücke. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der erste Durchgang des künftigen Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung nach neuem Recht frühestens im Oktober 2006 durchgeführt wird. Die Ergänzung der ÄAppO dient der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit sowohl für die Studierenden als auch für die Vollzugsbehörden und das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Im Übrigen werden erhebliche Kosten vermieden, die bei vorzeitiger Durchführung des künftigen Zweiten Abschnitts für eine möglicherweise zahlenmäßige geringe Prüfungsklientel entstünden; ein Rechtsanspruch in Betracht kommender Prüflinge auf frühere Prüfungsdurchführung ist ohnehin nicht ersichtlich.

8. Zu Artikel 3 Nr. 10b - neu - (Anlage 2 Satz 1 - neu - ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10a - neu - folgende Nummer einzufügen:

- '10b. In Anlage 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Einzelleistungsnachweise" die Wörter "mit der Note ..." eingefügt.'

Begründung:

Die Bescheinigung gemäß Anlage 2 sieht bisher keine Ausweisung der Noten für die in einem Leistungsnachweis enthaltenen Einzelleistungsnachweise vor. Soweit die Universitäten fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO so ausgestalten, dass sie einen Großteil der Einzelfächer nach § 27 Abs. 1 ÄAppO in drei fächerübergreifende Leistungsnachweise zusammenfassen, wird dafür eine Gesamtnote erteilt. Aus dieser Gesamtnote ist nicht mehr ersichtlich, in welchen Fächern die Studierenden gute, überragende oder mangelhafte Leistungen erbracht haben. Dies ist sowohl bezüglich der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Zeugnisse als auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden nachteilig. Mit der Ausweisung der Noten für die Einzelleistungsnachweise wird den Studierenden insoweit ermöglicht, ein eigenes Qualitätsprofil zu schaffen.

9. Zu Artikel 3 Nr. 10c - neu - (Anlage 7 nach Satz 1 - neu - und Anlage 8 nach Satz 1 - neu - ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10b - neu - folgende Nummer einzufügen:

- '10c. In Anlage 7 und 8 werden jeweils nach Satz 1 folgende Wörter eingefügt: "Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ..." '

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung ist - obwohl in der ärztlichen Approbationsordnung vom 28. Oktober 1970 ebenfalls nicht vorgesehen - praktisch bereits Bestandteil der Niederschriften über den mündlichen Prüfungsteil und geht auf entsprechende Rechtsprechung zurück. Danach ist es geboten, zumindest den Beginn und das Ende einer Gruppenprüfung in der Niederschrift zu

dokumentieren, um somit ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungsdauer zu gewährleisten.

10. Zu Artikel 3 Nr. 10d - neu - (Anlage 7 Satz 2 - neu - ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10c - neu - folgende Nummer einzufügen:

'10d. In Anlage 7 Satz 2 werden nach dem Wort "erhalten" die Wörter "und damit die mündlich-praktische Prüfung bestanden/nicht bestanden" eingefügt.'

Begründung:

Die in Anlage 7 vorgegebene Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sieht, anders als die Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Anlage 8, lediglich die Benotung vor, ohne das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Prüfungsteils zu benennen. Zur Vereinheitlichung der Niederschriften sollte deshalb Anlage 7 in diesem Punkt der Anlage 8 angepasst werden.

11. Zu Artikel 3 Nr. 10e - neu - (Anlage 12 Seite 1 Satz 4 - neu -, Seite 2 Satz 1 - neu - und Seite 2 nach der Tabelle der Leistungsnachweise ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10d - neu - folgende Nummer einzufügen:

'10e. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Seite 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Leistungsnachweise" die Wörter "sowie Einzelleistungsnachweise" eingefügt.

bb) Nach der Tabelle der Leistungsnachweise wird folgender Satz eingefügt:

"Er/Sie hat im Studium vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Wahlfach ... mit der Note ... abgeschlossen." "

Begründung:

Um die Bedeutung des Wahlfaches, das vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Rahmen der vorklinischen Ausbildung absolviert wurde, gegenüber dem Wahlfach, das gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 22 ÄAppO in der klinischen Ausbildung belegt wurde, nicht unangemessen überzubewerten, sollte dessen Note lediglich auf der Rückseite des Zeugnisses über die Ärztliche Prüfung dokumentiert werden.

Unter Verweis auf die Begründung zur Änderung des Artikels 3 Nr. 10b - neu - (Anlage 2 Satz 1 - neu -) ist es geboten, die dort aufgeführten Noten für die Einzelleistungsnachweise auch in das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung aufzunehmen. Ziel des Verordnungsgebers war es auch, anhand des Zeugnisses ein Qualitätsprofil zu schaffen, das für die weitere berufliche Tätigkeit der Studierenden von Bedeutung ist.

12. Zu Artikel 5 (§ 17a Abs. 8 und Abs. 10 - neu - KHG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird aufgehoben. [Entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf]
- b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

"(10) Soweit und solange die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Regelungen nicht umgesetzt sind, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass wegen der nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Kosten zwischen Krankenhäusern mit und Krankenhäusern ohne Ausbildungsstätten ein Ausgleich stattfindet und dass hierzu ein Teil dieser Kosten in den Pflegesätzen der Krankenhäuser ohne solche Ausbildungsstätten angemessen berücksichtigt wird." "

Begründung:

Dieser Sachverhalt war in § 17 Abs. 4a KHG enthalten und ist durch das Fallpauschalengesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) entfallen. Ein Wiederaufleben ist wegen der Verschiebung der Einführung der pauschalierten Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen durch das Fallpauschalenänderungsgesetz vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) auf den 1. Januar 2005 erforderlich, um die Finanzierung von Ausbildungsstätten zu sichern.